

1915.

X.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Inverkehrsetzung der Sicherheitsprengpulver Dynamon M und Dynamon A.
2. Pensionsversicherung.
3. Angabe eines Standortes bei der Gewerbeanmeldung.
4. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen.
5. Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer“ für das Molkerei- und Stallpersonal.
6. Erhebewilligung nach § 40 W.-G.; Delegation der Landesbehörden.
7. Krankenhaus Stoderau, Erhöhung der Verpflegstaxe.
8. Erprobung und Überwachung der Dampfessel.
9. Katholisches Krankenhaus in Baden, Erhöhung der Verpflegstaxe.

10. Errichtung einer neuen Pfarre im XI. Bezirke und Neubegrenzung der Pfarrsprengel dieses Bezirkes.
11. Radiumverwertung; Konzessionsverleihung.
12. Erhebewilligung nach § 40 Wehrgesetz.
13. Krankenhaus Lilienfeld. — Erhöhung der Verpflegstaxe.
14. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

15. Einrichtung des städtischen Wirtschaftsamtes. — Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

I.

Inverkehrsetzung der Sicherheitsprengpulver Dynamon M und Dynamon A.

I.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1915,

3. B-I 8/15 (W. Abt. IV, 497):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1915, Z. 137, anher eröffnet, daß das k. u. k. Kriegsministerium laut Mitteilung vom 1. Jänner 1915, Abt. 7/P., Nr. 8208, zur temporären Inverkehrsetzung als allerdings nicht vollwertiges Erfahrungspräparat für gewisse Sprengmittel, deren Abgabe dermalen mit Rücksicht auf die großen Erfordernisse der Armee nicht erfolgen kann, der Aktiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien mit dem Erlasse Abt. 7/P., Nr. 7156 von 1914, die Autorisation zur Erzeugung des unter das Pulvermonopol fallenden Sicherheitsprengpulvers Dynamon A erteilt hat.

Das bezeichnete Präparat ist in sicherheitlicher Beziehung den Sicherheitsprengpulvern des Ararialverlages gleichzuhalten und finden auf dasselbe sonach in dieser Beziehung die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 96) Anwendung.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat hievon gleichzeitig das k. k. Finanzministerium, das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten und das k. k. Eisenbahnministerium mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Eisenbahnverwaltung je eher wegen Annahme des mehrerwähnten Präparates zum Eisenbahntransporte anzuweisen.

* * *

II.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1915,

3. B-I 8/1/15 (W. Abt. IV, 614):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1914, Z. 4438, anher eröffnet, daß das k. u. k. Kriegsministerium laut Mitteilung vom 3. Februar 1915, Abt. 7/P., Nr. 863, als Ersatz für das Dynamon I, dessen Erzeugung und Abgabe derzeit nicht erfolgen kann, ein dem Dynamit Nr. II in der Kraftleistung mindestens gleichwertiges Sicherheitsprengpulver unter der Bezeichnung „Dynamon M“ in den Verkehr gesetzt hat. Dieses Präparat ist aus militärischen Rücksichten in erster Linie für die Kohlen- und Erzgewinnungsstätten bestimmt, während anderartige Betriebe, wie zum Beispiel Kalkwerke, Steinbrüche, Bauunternehmungen etc., da auch das neue Präparat nur im beschränkten Umfange angefertigt werden kann, sich des Sprengpulvers zu bedienen hätten, soweit nicht besondere Gründe, wie

Heereslieferungen, verbunden mit der absoluten Unmöglichkeit, mit Sprengpulver den Betrieb aufrecht zu erhalten u. s. w., die Verwendung eines brijanten Sprengmaterials unbedingt erheischen.

Für das dem Pulvermonopol unterliegende Sicherheitsprengpulver Dynamon M wird der Preis mit 185 K ab ärarisches Magazin der dem Verbrauchsorte zunächst gelegenen, den Pulver-Verschleiß ausübenden Artilleriezeugsanstalt festgesetzt.

Das Dynamon M ist handhabungssicher und finden auf dasselbe, was Bezug, Deponierung und Transport anbelangt, die gleichen Bestimmungen, wie sie für das Dynamon im allgemeinen gelten, volle Anwendung.

2.

Pensionsversicherung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 23. April 1915, Nr. 2858 (W. B. A. III, 35800):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Miczyński, Dr. Proenza, Karanowicz und Dr. Kamiz, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Conrath, über die Beschwerde des Klemens Dziurzyński in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. August 1914, Z. 32828, betreffend die Pensionsversicherung des A. K. und der W. B., nach der am 23. April 1915 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und nach Anhörung des Vortragenden des Referenten zu Recht erkannt:

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerden sind gerichtet gegen die zuletzt mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Pensionsversicherungspflicht zweier im Fleisch-Kommissionshandel des Beschwerdeführers beschäftigter Personen, und zwar des A. K. und der W. B., weil deren Tätigkeit nicht als eine vorwiegend geistige angesehen werden könne.

Der Gerichtshof fand die Beschwerden unbegründet und gab hiebei folgenden Erwägungen Raum:

Nach den Angaben des Beschwerdeführers im Protokolle vom 16. März 1914 ist A. K. als Verkäufer tätig, er hat nicht nach den vom Dienstgeber genau fixierten Preisen zu verkaufen, sondern die Preise nach der Marktlage (Konjunktur, Warenangebot und Nachfrage) zu bestimmen, hiebei hat er sich nach den Preisen vom Vortage zu richten und die Konjunktur zu berücksichtigen und, falls er glaubt, daß der von ihm gemachte Preis dem Dienstgeber nicht konvenieren würde, den Dienstgeber zu befragen.

Auch A. K. gab an, daß die Preise vom Dienstgeber nur annähernd, insbesondere bei Fleischwaren verschiedener Qualität nur durch Angabe der

Spannung, z. B. 1 K 40 h bis 1 K 60 h, bestimmt werden. Außer dem Handeln mit den Kunden und der Preisvereinbarung über K. keine Tätigkeit aus, insbesondere hänge er das Fleisch nicht auf und transportiere es nicht, nur beim Detailverkauf (1½ bis 2 Stunden täglich) wäge er Fleischstücke, die er selber auf die Wage lege, ab, wobei er mitunter auch ein Stück selbst aushade.

Aus diesem Tatbestande muß wohl geschlossen werden, daß es bei der Tätigkeit des K. weniger auf die manuelle Kundenbedienung, als vielmehr darauf ankommt, mit Kunden über den Verkaufspreis der Fleischware zu verhandeln und den vom Dienstgeber nur annähernd angegebenen Preis der Qualität der Marktware anzupassen. Eine solche Tätigkeit unterscheidet sich wesentlich von jener eines bloßen Kommiss in offenen Verkaufsgeschäften und ist nach Ansicht des Gerichtshofes als vorwiegend geistige zu qualifizieren.

M. W. hat laut der Erhebungen aus dem ihr vom Verkäufer angegebenen Gewichte und dem Einheitspreise den Verkaufspreis der Fleischwaren auszurechnen, den Preis in Empfang zu nehmen, in das hierfür bestimmte Behältnis einzulegen und bis zur Übernahme durch die Gattin des Chefs aufzubewahren. Auch trägt sie das Gewicht und den Verkaufspreis entweder in das sogenannte Verkaufsbuch oder in das Vormerkbuch für Detailwaren ein und überträgt summarisch die Preise des Vormerkbuches in das ersgedachte Verkaufsbuch. Auch hat sie die Marktgebühren, welche täglich einliefert werden, auszuführen. Bei der Berechnung des Verkaufspreises bedient sie sich eines sogenannten Faulenzers, in welchem für einzelne Gewichtszahlen und Einheitspreise das Resultat der sich hieraus ergebenden Multiplikation angegeben ist. Nur bei ganz kleinen Zahlen rechnet sie den Verkaufspreis ohne Zuhilfenahme des Faulenzers sofort im Kopfe nach.

Diese Tätigkeit unterscheidet sich wesentlich von der Tätigkeit eines Sitzlaffers, dem weder die Ausrechnung des Verkaufspreises aus der Menge und dem Einheitspreise noch die Leistung von Zahlungen berufsmäßig obliegt. Die Berechnung des Verkaufspreises, wenn auch unter Zuhilfenahme eines Schemas, ferner die Verbuchung und die tägliche Verrechnung der einklassierten Gelder stellt sich nach Ansicht des Gerichtshofes keineswegs als eine manuelle, sondern die Tätigkeit einer Kontoristin dar. Vergleiche Erkenntnis vom 7. Oktober 1910, Z. 9926, offizielle Sammlung 7632 A.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen.

3.

Angabe eines Standortes bei der Gewerbeanmeldung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juni 1915, Nr. 4113/15, M. Abt. XVII, 2521/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

(Auszugsweise.)

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar 1915, Z. 1960, wurde dem Rekurs des Oswald Finler gegen die unterinstanzlichen Entscheidungen wegen Verweigerung eines Gewerbescheines schon aus dem Grunde keine Folge gegeben, weil dem Rekurrenten der in seiner Gewerbeanmeldung angegebene Standort auf dem Markte II., Karmeliterplatz, laut Berichtes des Magistrates Wien entzogen wurde, mithin seiner Gewerbeanmeldung dormalen ein wesentliches Erfordernis im Sinne des § 12 der Gewerbeordnung, nämlich die Angabe eines Standortes für den b. abhätigen Betrieb abgeht.

Insofern die Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers mit dieser Begründung nicht zur Kenntnis genommen wurde, konnte der Gerichtshof darin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Gemäß § 12, Absatz 1, der Gewerbeordnung ist in der Gewerbeanmeldung neben dem Namen, Alter, Wohnort, der Staatsangehörigkeit des Unternehmers und der gewählten Beschäftigung auch der Standort der Ausübung anzugeben, die Gewerbebehörde hat aber gemäß § 13, Absatz 2, der Partei, falls gegen den Standort ein in diesem Gesetze begründetes Hindernis obwaltet, den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen. Aus diesen Bestimmungen im Zusammenhange mit der Vorschrift des § 39, Absatz 2, der Gewerbeordnung, wonach jede Verlegung des Betriebes an einen anderen Standort innerhalb der Gemeinde der Gewerbebehörde anzuzeigen ist, ergibt sich, daß die Ausübung eines Betriebes nur in dem Standorte, welcher in der Gewerbeanmeldung angegeben wurde, gesetzlich zulässig erscheint oder, mit anderen Worten, daß die Angabe eines bestimmten Standortes sich als gesetzliches Erfordernis für die Ausfertigung des Gewerbescheines darstellt, welcher den legalen Betrieb des Betriebes zu beschleunigen bestimmt ist.

Nach der Aktenlage ist es jedoch festgestellt und wird vom Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß der ihm feinerzeit verliehene Marktstandplatz, den er in der Gewerbeanmeldung als Standort des Betriebes bezeichnet hatte, demselben noch vor Fällung der angefochtenen Entscheidung des Handelsministeriums entzogen wurde. Infolge Wegfalles des Standortes ist aber die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des Betriebes gemäß den obgezogenen gesetzlichen Bestimmungen gegenstandslos geworden und die belangte Behörde war nicht mehr in der Lage, einen Auftrag auf Ausstellung des Gewerbescheines für den angegebenen Standort zu erlassen. Es kann daher in der angefochtenen Entscheidung, in der die Verweigerung des Gewerbescheines nur auf den Wegfall des Standortes gestützt wurde, eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erblickt werden.

Wenn in der Beschwerde schließlich eingewendet wird, daß der Beschwerdeführer sein Gewerbe auch von seinem in der Benedigerau 2 gelegenen Magazine aus hätte betreiben können, so ist darauf zu bemerken, daß die belangte Behörde ihrer Entscheidung nur den Vorlaut der Gewerbeanmeldung zugrunde zu legen hatte, in dieser aber als Standort des Betriebes nur der Standplatz in Wien, II., Karmeliterplatz, angegeben war. Dem Beschwerdeführer bleibt es übrigens unbenommen, falls er das Gewerbe an einem anderen als dem letztangeführten Standorte zu betreiben beabsichtigt, den Betrieb gemäß § 12 der Gewerbeordnung bei der zuständigen Gewerbebehörde anzumelden.

4.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der beim Heere eingeteilten Landsturmpersonen.

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 3. September 1915, P. Z. 2769/1 M (M. Abt. XVI, 29049 und 30695):

Anlässlich vorgekommener Fälle, daß die Eheamtshandlungen der beim k. u. k. Heere eingeteilten oder in Dienstverwendung stehenden Landwehr-, Landsturm- oder Gendarmereipersonen, die sich bei einem Heeresstruppen- oder -Ersatzkörper im Hinterlande, beziehungsweise als Kranke oder Verwundete in einer Sanitätsanstalt ohne eigene Militärseelsorge befinden, von der Zivilgeistlichkeit behandelt wurden, ohne die in der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit“ (Dienstbuch A-16 c, Punkte 116 bis 118) begründete Ermächtigung, beziehungsweise Delegation der zuständigen militärgeistlichen Seelsorge einzuholen, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 25. Juli 1915, Dep. VII, Nr. 10896, darauf hingewiesen, daß für die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit nicht das persönliche Dienstpflichtverhältnis, sondern die Einteilung des Dienstpflichtigen maßgebend ist.

Zur Behebung von Zweifeln hat daher das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium verfügt:

„Die beim k. u. k. Heere in Dienstverwendung stehenden oder eingeteilten k. k. Landwehr-, Landsturm- und Gendarmereipersonen unterstehen auch in den Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge und in öffentlichen oder privaten Zivilspitälern der militärgeistlichen Jurisdiktion.“

Hiedurch wird der Punkt 6 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, P. Z. 2769 M) ergänzt.

* * *

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 16. März 1915, P. Z. 2769 M:

Um aufgetauchte Zweifel über die geistliche Jurisdiktionszuständigkeit und über die Zugehörigkeit zu den gesetzlich bestimmten Matriführern zu beheben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951, für Kriegsdauer verfügt:

1. Alle bei der Landwehr (beim Landsturm) im Hinterlande verwendeten Personen des k. u. k. Heeres unterstehen während der Zeit dieser ihrer Verwendung der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern.

2. Alle Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, dann die Landsturmwachbataillone unterstehen jederzeit der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern, ausgenommen jene Ersatzkörper der Landwehr und des Landsturmes, die sich in ausgerüsteten festen Plätzen befinden oder dorthin verlegt werden. Diese Ersatzkörper unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

3. Landsturmpflichtige oder auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes herangezogene Zivilarbeiter unterstehen im Hinterlande der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matriführern. Bei der Armee im Felde und im Etappenraum verwendete derartige Arbeiter unterstehen dagegen der militärgeistlichen Jurisdiktion.

4. Die Landsturm-Territorialbrigaden unterstehen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung im Armeee-(Etappen-)bereiche oder im Hinterlande jederzeit der militärgeistlichen Jurisdiktion.

Die bei diesen Brigaden eingeteilten Landwehrgeistlichen erhalten ihre Jurisdiktions-Dezete vom Apostolischen Feldvikariate ausgestellt.

Die katholischen Geistlichen dieser Brigaden unterstehen in Seelsorge-Angelegenheiten, solange diese Brigaden einem Armeee-Kommando unterstehen, dem Feldsuperior des betreffenden Armeee-Etappen-Kommandos. Wird jedoch eine solche Brigade im Hinterlande verwendet, dann unterstehen diese Geistlichen dem Feldsuperior (Feldsuperioratsleiter) jenes Militär-Kommandos, in dessen Amtsbereich sich das Brigade-Kommando befindet.

5. Im Hinterlande sich vorübergehend aufhaltende, nicht in Militär-sanitätsanstalten (Sanitätsanstalten der freiwilligen Sanitätspflege) befindliche, zum Grundbuchstande von zur Armee im Felde gehörigen Unter-Abteilungen stehenden Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen solange der militärgeistlichen Jurisdiktion, der sie bisher angehörten, als sie nicht etwa zu einem Ersatzkörper (einschließlich der Retonvalezenten-Abteilung) eingerückt sind. Mit dem Tage der Einrückung zum Ersatzkörper (einschließlich der Retonvals-

zenten-Abteilung) sind sie gleich den zum Ersatzkörper aus Sanitätsanstalten eingerückten Landwehr-(Seeerz- und Landsturm-)personen dorthin jurisdiktions-zuständig, wohn der Ersatzkörper jurisdiktionszuständig ist.

6. Kranke und verwundete Landwehr-(Landsturm- und Gendarmerie-)personen oder zur Krankenpflege kommandierte Landwehr-(Landsturm-)personen unterstehen für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Militärsanitäts-Anstalten (Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege mit eigener Militärseelsorge) des Hinterlandes der militärgeistlichen Jurisdiktion, Landwehrspitälern (Landwehr-marodenhäusern, Anstalten der freiwilligen Sanitätspflege ohne eigene Militärseelsorge, privaten oder öffentlichen Zivilspitälern) befindliche derlei Personen der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrifessführern.

7. Die Feldgendarmerie und das sonstige bei der Armee im Felde eingeteilte Gendarmeriepersonal, dann das Gendarmeriedetachement im Marinearsenal in Pola unterstehen der militär-marine-geistlichen Jurisdiktion, die gesamte übrige Gendarmerie untersteht der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich berufenen Matrifessführern.

Hievon geschieht zur entsprechenden ehesten Verlautbarung die Ver-
ständigung.

5.

Abschaffung der Bezeichnung „Schweizer“ für das Molkerei- und Stallpersonale.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1915, Z. X-1571/2, M. Abt. XVI, 29514/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat im Auftrage der Bundesregierung im Wege des k. u. k. Ministeriums des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge seitens der k. k. Behörden auf die Unterdrückung der mißbräuchlichen Berufsbezeichnung „Schweizer“ hingewirkt werden, welche für das Personale in Molkereibetrieben und Milchwirthschaften gebraucht wird.

Diese Bezeichnung entspricht nach den Ausführungen der schweizerischen Gesandtschaft keineswegs den tatsächlichen Verhältnissen, indem statistisch nachgewiesen ist, daß kaum 4 Prozent aller in Österreich in Verwendung stehenden sogenannten „Schweizer“ Angehörige der Eigenschaft sind.

Der Gebrauch des Schweizernamens zur allgemeinen Bezeichnung der Berufsklassen des Sennerei- und Stallpersonales sei daher nicht nur ganz unberechtigt, sondern berühre auch das schweizerische Nationalbewußtsein aus dem Grunde unangenehm, weil im Falle einer gerichtlichen oder polizeilichen Beanfändung eines sogenannten „Schweizers“ vor der Öffentlichkeit auch stets der Schweizername in Mitleidenschaft gezogen werde, obwohl der Betreffende zu diesem Lande meist in gar keiner Beziehung stehe.

Das k. k. Ackerbaumministerium hat den Wunsch der schweizerischen Bundesregierung als nicht unbegründet anerkannt und sich bereits an die Landes-Ausschüsse und landwirtschaftlichen Hauptcorporationen mit dem Ersuchen gewendet, falls in ihren Betrieben, beziehungsweise Wirkungsgebieten die mißbräuchliche Bezeichnung „Schweizer“ für Molkerei- und Stallpersonale üblich sein sollte, auf Abstellung derselben hinzuwirken.

Über Ersuchen des letztgenannten Ministeriums hat nunmehr auch das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen die k. k. Statthalterei mit dem Erlaß vom 17. August 1915, Z. 24622/14, angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bezeichnung „Schweizer“ im amtlichen Verkehre, insbesondere auch bei der Ausstellung von Arbeitsbüchern, Heimatscheinen und anderen Legitimationsdokumenten, dann in den Stellungslisten u. s. w. vermieden und durch eine entsprechende Benennung ersetzt werde. Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

6.

Gebewilligung nach § 40 W.-G.; Delegation der Landesbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1915, Z. II-1006/4 (M. Abt. XVI, 32336/15):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlaße vom 20. September 1915, Dep. XIV, Nr. 713, bekanntgegeben, daß die den politischen Landesbehörden mit dem Erlaße vom 20. März 1914, Dep. XIV, Nr. 114 (h. o. Rund-Erlaß vom 6. April 1914, Z. 11-1181) erteilte Ermächtigung zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der Gebewilligung nach § 40 W. G. für die Dauer des gegenwärtigen Krieges auch auf die Erteilung von Gebewilligungen an solche Personen — natürlich nur österreichischer Staatsbürgerschaft — erstreckt wird, welche außerhalb des eigenen Verwaltungsgebietes heimatberechtigt sind, sofern sie in demselben ihren ständigen Wohnsitz haben und die Einholung der Bewilligung der zuständigen politischen Landesbehörde im Hinblick auf die besondere Dringlichkeit nicht möglich ist. Die politischen Landesstellen haben sich in solchen Gebewilligungen — außer der im Punkt 3 des obzitierten Erlasses vorgeschriebenen Berufung auf die vom Ministerium für Landesverteidigung generell erteilte Ermächtigung

— noch insbesondere auf die mit dem nunmehrigen Erlaße eingeräumte Befugnis zur Vertretung der ständigen Landesbehörde zu beziehen.

Von jeder erteilten Bewilligung wird jedoch die zuständige politische Landesbehörde unverweilt in Kenntnis zu setzen sein.

Hievon werden die untersuchenden politischen Bezirksbehörden mit dem Beifügen verständigt, daß sie darnach künftighin auch bezügliche Gesuche außerhalb ihres Bereiches heimatberechtigter Personen entgegenzunehmen, zu instruieren und der vorgelegten Landesbehörde vorzulegen haben. Desgleichen sind auch alle Gemeinden und Matrifessführer des dortigen Verwaltungsbezirkes durch die Amtsblätter von der gegenständlichen Ausdehnung obiger Ermächtigung in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu belehren.

Bei diesem Anlasse wird weiters auch mit Beziehung auf Punkt 7, lit. b des eingangs zitierten Erlasses eröffnet, daß es in den Fällen, in welchen es sich um die Legitimierung unehelicher Kinder handelt, auf die Erfüllung der dort statuierten Voraussetzung der Sicherstellung des Unterhaltes der Frau und der Kinder unter den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen nicht anzukommen hat.

7.

Krankenhaus Stockerau, Erhöhung der Verpflegstage.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. September 1915, Z. VI-1100 (M. Abt. X, 11179):

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die einheitliche Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau von 2 K 30 h auf 2 K 50 h per Kopf und Tag erhöht.

Diese Erhöhung tritt mit dem ersten Tage des auf diese Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

8.

Erprobung und Überwachung der Dampffessel.

Rundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1915 (M. Abt. IV, 3313):

In Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspektor der Dampffesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft A.-G. in Wien, Herrn Adolf Schwarz, die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der Dampffessel bei den Gesellschaftsmittgliedern in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. Oktober 1915 angefangen, auf Kriegsdauer erteilt.

9.

Rath'sches Krankenhaus in Baden, Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaße vom 30. September 1915, Z. VI-934/4 (M. Abt. X, 11241), dem Wiener Magistrat folgende Rundmachung übermittelt:

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. VI-934/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Baden.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage der I. Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden mit 15 K (fünfzehn Kronen) und jene der II. Verpflegsklasse mit 10 K (zehn Kronen) per Kopf und Tag, und zwar auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Rundmachung mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung derselben im Landesgesetz- und Verordnungsblatte folgenden Monats in Wirksamkeit tritt.

10.

Errichtung einer neuen Pfarre im XI. Bezirke und Neubegrenzung der Pfarrsprengel dieses Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 1. Oktober 1915, M. Abt. XXII, 2061:

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit den Erlässen vom 30. Mai 1913, Z. 9751/12, und vom 29. Juli 1915, Z. 11284, die

Errichtung einer neuen Pfarre „Zur unbefleckten Empfängnis Mariä“ am Entplatz und die damit im Zusammenhange stehende Neubegrenzung der Sprengel der Pfarren Simmering und Kaiser-Ebersdorf im XI. Wiener Gemeindebezirke genehmigt.

Danach sind die Grenzen der Pfarren des XI. Wiener Gemeindebezirkes folgende:

1. Pfarre „Zur unbefleckten Empfängnis Mariä“ am Entplatz in Simmering.

Zum Südwesten Die westliche Grenze der Staatsbahn bis zum Schnittpunkte mit der Achse der längs des k. u. k. Arsenal-Bauverbotstrayons projektierten Straße.

Zum Nordwesten und Norden: Die Achse der längs des k. u. k. Bauverbotstrayons projektierten Straße bis zum St. Marger Friedhofe, die südwestliche Einfriedung des St. Marger Friedhofes, die Bezirksgrenze bis zur westlichen Einfriedung der südlichen Gaswerke.

Zum Osten: Die westliche Einfriedung der südlichen Gaswerke, die Achse der Hallergasse und Dofgasse bis zur Achse der Krausegasse.

Zum Südosten und Süden: Die Achse der Krausegasse und die Achse der Grillgasse bis zur westlichen Grenze der Staatsbahn.

2. Pfarre „St. Laurentz“ in Simmering, Kobelgasse.

Zum Nordwesten: Die Achse der Grillgasse vom Schnittpunkte derselben mit der westlichen Grenze der Staatsbahn, die Achse der Krausegasse, Dorfasse, Hollegasse, die westliche Einfriedung der südlichen Gaswerke bis zur Bezirksgrenze.

Zum Norden: Die Bezirksgrenze bis zu ihrem nördlichsten Bruchpunkte; die in einer Senkrechten auf die Achse des Donaukanals errichtete Linie bis zum Schnittpunkte mit der Donaukanalachse.

Zum Nordosten: Die Achse des Donaukanals bis zum linksseitigen Rande des Grabens, der vom nördlichst gelegenen Knie des Seeschlachtgrabens zum Donaukanal führt.

Zum Südosten: Der linksseitige Rand dieses Grabens bis zum nördlichsten Knie des Seeschlachtgrabens, die Sohle des Seeschlachtgrabens bis zu dem Feldwege, der aus dem Seeschlachtgraben über das „Himmelreich“ führend, in die Kaiser Ebersdorfer-Straße mündet, die Achse des Feldweges bis zum Schnittpunkte desselben mit der Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße, die Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße bis zur Achse des zur Nordostecke des Neugebäudes führenden Weges, die Achse des zur Nordostecke des Neugebäudes führenden Weges, die Ostfront des Neugebäudes und deren Verlängerung bis zur Achse der Simmeringer Hauptstraße. Die Achse der Simmeringer Hauptstraße bis zur jeweiligen Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes. Die jeweilige Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes. Die Linie von der derzeitigen südöstlichen Ecke des Zentral-Friedhofes bis zum Schnittpunkte mit der Gemeindegrenze von Wien.

Zum Süden: Die Gemeindegrenze von Wien bis zur Kreuzung mit der westlichen Grenze der Staatsbahn.

Zum Südwesten: Die westliche Grenze der Staatsbahn bis zur Achse der Grillgasse.

3. Pfarre „St. Peter und Paul“ in Kaiser-Ebersdorf.

Zum Westen und Nordwesten: Die Luftlinie von der Gemeindegrenze Wiens bis zur derzeitigen südöstlichen Ecke des Zentral-Friedhofes, die jeweilige Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes zur Achse der Simmeringer Hauptstraße. Die Achse der Simmeringer Hauptstraße von der jeweiligen Ostgrenze des evangelischen und Zentral-Friedhofes bis zum Schnittpunkte mit der Verlängerung der Ostfront des Neugebäudes, die Linie der Verlängerung der Ostfront des Neugebäudes und die Ostfront des Neugebäudes. Die Achse des von der Nordostecke des Neugebäudes zur Kaiser Ebersdorfer-Straße führenden Weges bis zur Achse dieser Straße, die Achse der Kaiser-Ebersdorfer-Straße bis zur Einmündung des Feldweges, der von dieser Straße über das „Himmelreich“ in den Seeschlachtgraben führt. Der Feldweg, der von der Kaiser-Ebersdorfer-Straße über das „Himmelreich“ in den Seeschlachtgraben führt. Die Sohle des Seeschlachtgrabens bis zum nördlichst gelegenen Knie des Seeschlachtgrabens, der linksseitige Rand des Grabens, der vom nördlichst Knie des Seeschlachtgrabens zum Donaukanal führt.

Zum Nordosten: Die Achse des Donaukanals bis zum Schnittpunkte mit der Wiener Gemeindegrenze.

Zum Osten: Die Gemeindegrenze von Wien.

Zum Südosten und Süden: Die Gemeindegrenze von Wien bis zum Schnittpunkte mit der von der derzeitigen Südostecke des Zentral-Friedhofes gezogenen Linie.

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. September 1915, Z III 269/22, tritt diese Pfarrerrichtung und Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Oktober 1915 in Kraft.

11.

Radiumverwertung; Konzessionsverleihung.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 2. Oktober 1915 (M. B. N. I, 37914/14):

Das Bezirksamt erteilt auf Grund des § 15, Punkt 14 G.-D. der Radiumverwertungsgesellschaft m. b. H. in Wien, I., Stubenring 4, die Konzession zur Erzeugung und Verwertung von radioaktiven Leuchtstoffen und Emanationspräparaten, von Radiumkompressen, ferner zum Handel mit radioaktiven Salzen und Präparaten, sofern der Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte I., Stubenring 4.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4184/k/I eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto-Nr.-Z. 26621/I eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Ingenieurs Heinrich Eschelt, geboren 1881 zu Wien, heimatberechtigt in Paulowitz, Land Nähren, wohnhaft in Wien, III., Distlergasse 3, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbenannten Unternehmens gemäß § 55 G.-D. genehmigt.

12.

Ehebewilligung nach § 40 Wehrgesetz.

(Erwirkung des Unterhaltsbeitrages und Kindeslegitimierung als rücksichtswürdige Beweggründe.)

Mit dem Rund-Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1915, Z. II-1006/5, wurde der nachstehende Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Abteilung XIV, Nr. 1543 ex 1915, unter Hinweis auf die Rund-Erlasse vom 6. April 1914, Z. II-1181, und vom 23. September 1915, Z. II-1006/4, zur Kenntnis und Darnachachtung verlautbart. (M. Abt. XVI, 33372):

k. k. Ministerium für Landesverteidigung.
Abteilung XIV, Nr. 1543 ex 1915.

An alle k. k. Statthaltereien und Landesregierungen.

Wien, am 27. September 1915.

Wie seitens des Ministeriums für Landesverteidigung wahrgenommen werden konnte, besteht bei Erteilung von Ehebewilligungen nach § 40 W. G. noch immer eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der hiebei rücksichtswürdigen Umstände namentlich in der Richtung, ob die von den Ehebewerbern neben der Legitimierung ihrer unehelichen Kinder etwa auch bezweckte Erlangung von Unterhaltsbeiträgen für diese und deren Mütter als ausreichender Grund für die Erteilung der Ehebewilligung anzusehen wäre. So hat das Ministerium für Landesverteidigung im Instanzenzuge von einem Falle Kenntnis erlangt, in welchem von der politischen Landesstelle einem Ehebewerber, der überdies die Legitimierung der einem zweijährigen Verhältnisse entsprossenen Kinder anstrebte, die Ehebewilligung versagt wurde, weil angenommen wurde, daß es sich in diesem Falle dem Ehebewerber „in erster Linie“ um die Erlangung des Unterhaltsbeitrages gehandelt habe, während die Kindeslegitimierung erst an zweiter Stelle in Betracht gekommen sei.

Wiewohl nun die Erlangung von Unterhaltsbeiträgen in dem hierortigen noch vor dem Kriege erlassenen Normal-Erlasse vom 20. März 1914, Nr. 114-XIV, nicht ausdrücklich unter den bei Erteilung der Ehebewilligung in Frage kommenden „rücksichtswürdigen Umständen“ angeführt ist, so kann es gleichwohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die im obigen Falle hervortretende Anschauung auf einer Verkennung der Intentionen des zitierten Normal-Erlasses beruht. Denn ganz abgesehen davon, daß in der gegenwärtigen Kriegszeit der bereits im erwähnten Erlasse zur Berücksichtigung empfohlene Beweggrund der Kindeslegitimierung mit dem der Erlangung von Unterhaltsbeiträgen notwendigerweise in zahllosen Fällen konkurrieren muß und wird, ohne daß es bei diesem rein subjektiven Vorgang möglich und erheblich wäre, zu bestimmen, welcher der beiden Beweggründe prävaliere, so kann die Konkurrenz beider Motive unter keinen Umständen bewirken, daß der schon für sich allein meist berücksichtigungswerte Umstand der Kindeslegitimierung durch das Vorhandensein eines zweiten, vermeintlich stärker hervortretenden Motivs um seine Wirksamkeit gebracht wird und zum Nachteile des Ehebewerbers unberücksichtigt bleibe. Vielmehr hätte das Motiv der Kindeslegitimierung auch bei Konkurrenz mit anderen nicht minder berücksichtigungswerten Motiven — insoweit durch dieselben nicht der Ernst und die Moralität der Eheschließung in Frage gestellt werden sollte — unter allen Umständen Berücksichtigung zu finden.

Was nun die Erwirkung von Unterhaltsbeiträgen als Beweggrund für die Ehebewerbung anbelangt, so kommt überdies zu erwägen, daß dieses Motiv in der gegenwärtigen Kriegszeit schon für sich allein — also auch ohne jede Konkurrenz mit der Kindeslegitimierung — Berücksichtigung verdient, wenn der Ehebewerber mit der Frauensperson, mit welcher er die Ehe einzugehen gedenkt, bereits durch einige Zeit im gemeinsamen Haushalte gelebt und etwa ihren Unterhalt ganz oder wenigstens zum großen Teile bestritten haben sollte, sobald es sich also in der Hauptsache um die Legalisierung einer bereits de facto bestehenden wirtschaftlichen Gemeinschaft handelt. Unter diesen Voraussetzungen, bei deren Überprüfung allerdings eine gewisse Vorsicht geboten sein wird, unterliegt es keinem Anstande, auch die Erlangung von Unterhaltsbeiträgen als „Vorteile wirtschaftlicher Natur“ zu behandeln, wie sie bereits im mehrzitierten Normal-Erlasse als „rücksichtswürdige Umstände“ anerkannt und zugelassen worden sind.

Bei Konkurrenz mit der Legitimierung unehelicher Kinder wird jedenfalls der in Rede stehende Beweggrund umso mehr zu berücksichtigen sein, als in diesen Fällen nach dem hierortigen Erlasse Dep. XIV, Nr. 713 ex 1915, die im Punkt 7, lit. b des Normal-Erlasses Dep. XIV, Nr. 114 ex 1914, verlangte Sicherstellung des Unterhaltes der Frau und der Kinder während der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse außer Betracht zu bleiben hat.

Es darf eben nicht außer Acht gelassen werden, daß die Heranziehung zum Woffendienste im Kriege immerhin als das Eintreten in eine Lebensgefahr anzusehen ist, und daß daher das Bestreben des Ehrbewerbers, vorher seine Verhältnisse zu ordnen und den Unterhalt der von ihm abhängenden Wirtschaftssubjekte zu sichern, weitgehendste Berücksichtigung des Staates, für den er ja allenfalls sein Leben einsetzt, vollaus verdient.

Hievon wird die k. k. Statthalterei (Landesregierung) zur eigenen Darnachachtung und Befriedigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden in Kenntnis gesetzt.

13.

Krankenhaus Lilienfeld. — Erhöhung der Verpflegstage.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 11614) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Lilienfeld mit 2 K 70 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Verfügigen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Kundmachung mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung derselben im n.-ö. Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte folgenden Monats in Kraft tritt.

14.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 18. Oktober 1915, M. B. A. I, 21361:

Das Bezirksamt erteilt dem Herrn Wilhelm Stuber, Inhaber der Firma Handelsgesellschaft Noris, Zahn & Komp., I, Franz Josefs-Kai 7/9, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte, I., Franz Josefs-Kai 7/9.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4190/I/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat. Z. 28968/I eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Einrichtung des städtischen Wirtschaftsamtcs. — Vorschriften für den Bezug sachlicher Erfordernisse.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 16. Oktober 1915, M. D. 12196 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Am 1. November 1915 wird das auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 1913, Pr. Z. 115, eingerichtete städtische Wirtschaftsamt mit dem zufolge Stadtratsbeschlusses vom 5. August 1915, Pr. Z. 8438, genehmigten Wirkungskreise seine Tätigkeit aufnehmen.

Nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse hat das städtische Wirtschaftsamt beizustellen:

- a) Alle sachlichen Erfordernisse für den laufenden Bedarf der Ämter, Schulen und Kindergärten mit Ausnahme der Einrichtungsgegenstände (Möbel), Lehr- und Lernmittel für Schulen und Kindergärten und der Zeichenrequisiten für das Stadtbauamt.
- b) Die Amtskleider, die Amtswäsche und die Reinigungsmittel für alle Ämter und Anstalten mit Ausnahme der Humanitätsanstalten.
- c) Die Brennmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Kanzleierfordernisse, Papier, Druckorten, Desinfektionsmittel, Zahnen und sonstigen Dekorationsgegenstände für alle Ämter und Anstalten.

Es haben daher vom 1. November angefangen alle Amts- und Anstaltsleitungen die vom städtischen Wirtschaftsamt beizustellenden sachlichen Erfordernisse ausnahmslos bei diesem Amte zu bestellen.

Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Alle Kanzleierfordernisse sind mittels der blaueu Bureauaterial-Ausfolgescheine, sonstige sachliche Erfordernisse mittels der weißen Material-Ausfolgescheine anzusprechen.

Die Ausfolgescheine sind ordnungsmäßig ausgefertigt in zwei, im Durchschreibeverfahren hergestellten Gleichstücken dem städtischen Wirtschaftsamt, IX., Gussenbaurgasse 2, zu übersenden.

Die Nummer der Verbrauchsstelle ist stets in die erste Spalte des Ausfolgescheines einzusetzen. Alle Ausfolgescheine müssen von der Amts- beziehungsweise Anstaltsleitung gefertigt und mit dem Amtssiegel versehen sein. In einfacher Ausfertigung einlangende oder mangelhaft ausgefüllte Ausfolgescheine können nicht berücksichtigt werden.

Allgemeine Lagerdruckorten sind wie bisher bei der Kanzleidirektion, besondere Druckorten für den Gebrauch der einzelnen Hilfs- und Sachverständigen-Ämter durch die zuständigen Amtsdirektionen zu beziehen, welche die Drucklegung dieser Druckorten im Wege des städtischen Wirtschaftsamtcs veranlassen. Druckorten für alle übrigen Amtsstellen sind direkt beim städtischen Wirtschaftsamt anzuschaffen.

Bei Bestellungen von Neuaufgaben bestehender Druckorten sind der Anforderung zwei Muster der Druckorte anzuschließen; die gewünschte Papiergattung und die Stückzahl anzugeben. Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neuriefen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Alle Erfordernisse dürfen nur in der unbedingt notwendigen Menge, und zwar Kanzleierfordernisse in der Regel nur für den Bedarf eines Monats, andere Verbrauchsartikel nur für den Bedarf von drei Monaten bezogen werden.

Bei Bestellung besonderer Erfordernisse, deren Anschaffung größere Kosten verursacht, zum Beispiel von Amtsmöbeln, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen u. ä. ist die Notwendigkeit der Anschaffung zu begründen.

Gegenstände, die nicht verbraucht werden, sondern nur der Abnützung unterliegen, werden grundsätzlich nur ausgetauscht, so daß nur gegen Rückstellung der unbrauchbaren oder der Ausbesserung bedürftigen Gegenstände die gleiche Anzahl neuer oder ausgebesselter beige stellt wird, falls nicht eine Vermehrung des Standes notwendig ist.

Die zum Austausch bestimmten Gegenstände sind derart aufzubewahren, daß der Austausch jederzeit ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Brennmaterialien sind gesondert von anderen Materialien, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Lagerplätze, Kohle und Koks, beziehungsweise Holz und Unterjünder auf besonderen Ausfolgescheinen anzusprechen.

Bei jeder Amtsstelle ist eine Person zu bestimmen, welche alle Anschaffungen zu befragen und die vom Wirtschaftsamt gelieferten Gegenstände zu übernehmen hat.

In den Abteilungen des Magistrates und in den magistratischen Bezirksämtern obliegt diese Aufgabe dem Kanzleileiter.

Diese Personen haben über die Ausgabe der Materialien Vormerkungen zu führen und sind für die ordnungsmäßige und wirtschaftliche Gebahrung mit denselben verantwortlich.

Für städtische Zinshäuser (Fonds- und Stiftungshäuser) werden Erfordernisse nur über Weisung der zuständigen Magistrats-Abteilungen abgegeben.

Die sachlichen Erfordernisse mit Ausnahme der unten angeführten Beleuchtungsgegenstände sollen grundsätzlich den Ämtern und Anstalten zugestellt werden.

Gasglühkörper und Zylinder werden wie bisher durch die städtischen Kontrahenten geliefert werden; elektrische Glühlampen und alle sonstigen Beleuchtungsartikel sind aus dem Lager der Stadtbauamts-Abteilung VIII im Neuen Rathaus, Stiege 8, Mezzanin, abzuholen.

Insofern die gegenwärtigen Verhältnisse es gestatten, wird die Zustellung der Kanzleierfordernisse nach Bedarf, die Zustellung der übrigen Verbrauchsartikel alle drei Monate erfolgen.

Um eine taglose Zustellung dieser Erfordernisse zu ermöglichen, ist es notwendig, daß die Bestellungen mindestens fünf Tage vor dem Ersten des Zustellungsmonates beim städtischen Wirtschaftsamt einlangen. Falls infolge der verspäteten Vorlage der Ausfolgescheine die termingemäße Zustellung der Materialien nicht mehr möglich ist, muß der Bedarf bis zur nächsten Zustellung in der Lagerabteilung I, IX., Wasserleitungsstraße 9, abgeholt werden.

Als Zustellungsmonate für Verbrauchsartikel mit Ausnahme der Kanzleierfordernisse gelten:

- Für die Bezirke: II, III, IX, XII, XVIII, XIX, XXI die Monate März, Juni, September, Dezember;
- für die Bezirke: I, IV, V, X, XI, XX die Monate Februar, Mai, August, November;
- für die Bezirke: VI, VII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII die Monate Jänner, April, Juli, Oktober.

Bis zur ordnungsmäßigen Versorgung der Amts- und Anstaltsgebäude sind die fallweise notwendigen Materialien und Requisiten im städtischen Wirtschaftsamt, IX., Gussenbaurgasse 2, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags abzuholen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 277. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. September 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 278. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Nr. 279. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gerichtsgebühren.

Nr. 280. Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915 über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

Nr. 281. Kaiserliche Verordnung vom 16. September 1915, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des § 9 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, auf Bruderlademitglieder, welche im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche unmittelbar oder mittelbar Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste leisten.

Nr. 282. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbau- und Finanzminister, sowie dem Minister des Innern vom 24. September 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Melasse und Osmosewasser.

Nr. 283. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem k. u. k. Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Inanspruchnahme und Ablieferung von Metallgeräten.

Nr. 284. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Vergütungssätzen für Metallgeräte.

Nr. 285. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 23. September 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Blech- und Gußwaren (Ersatz für Metallgeräte).

Nr. 286. Verordnung des Justizministers vom 23. September 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 287. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 21. September 1915, betreffend die Einstellung des Belegscheinverkehrs in requirierten Metallen.

Nr. 288. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 28. Sep-

tember 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 161, über die Fortzahlung der nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237, entfallenden Unterhaltsbeiträge und über die Gewährung staatlicher Unterstützungen für invalid gewordene Mannschafspersonen und deren Angehörige, sowie für Hinterbliebene nach Mannschafspersonen.

Nr. 289. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Tepliz in Böhmen.

Nr. 290. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. September 1915, betreffend die Erweiterung des Wirkungsbereiches des Gebührenbemessungsamtes in Krafau.

Nr. 291. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. September 1915, betreffend den Verkehr in Rinds- und Kozhäuten.

Nr. 292. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister des Innern vom 28. September 1915, betreffend die Beschlagnahme von Kupfervitriol.

Nr. 293. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 29. September 1915, wegen Einschränkung der Verwendung bestimmter Rohstoffe zur Branntwein-Erzeugung in der Betriebsperiode 1915/16.

Nr. 294. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. September 1915, betreffend die Errichtung einer Zoll-expositur in Lgota-Niesulowice.

Nr. 295. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 1. Oktober 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für (trockene) Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl.

Nr. 296. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 30. September 1915 über die Verwendung der nach dem Gesetze, betreffend die Kriegisleistungen wegen Zerstörung oder Beschädigung von unbeweglichen Sachen geleisteten Entschädigungen.

Nr. 297. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung vom 24. September 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für heimische Gerbstoffe.

Nr. 298. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs in Knoppeln.

Nr. 299. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Ackerbauminister, dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 24. September 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs in Eichen- und Fichtenrinde.

Nr. 300. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1915, betreffend die Beschwerung von Leder.

Nr. 301. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung sowie mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 1. Oktober 1915, betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an im gegenwärtigen Kriege invalid gewordene Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten sowie ihre Zulassung zu den Hochschulstudien.

Nr. 302. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 5. Oktober 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Raps und Rübsen.

Nr. 303. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Oktober 1915 über die Änderung der Grenzen des engeren nördlichen Kriegsgebietes.

Nr. 304. Verordnung des Gesamtministeriums vom 7. Oktober 1915, betreffend die Überwachung von Unternehmungen und Liegenschaften.

Nr. 305. Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1915, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 306. Verordnung des Handelsministers vom 13. Oktober 1915, betreffend die Frist zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Nr. 307. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Oktober 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 308. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Oktober 1915, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Nr. 309. Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Oktober 1915 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1915, R.-G.-Bl. Nr. 305, betreffend die Gewährung von Gebührenbefreiungen für Zwecke der Zeichnung der dritten österreichischen Kriegsanleihe.

Nr. 310. Verordnung des Handelsministers, Ackerbauministers und Ministers des Innern vom 13. Oktober 1915, betreffend die Richterfüllung von Rübenlieferungsverträgen.

Nr. 311. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Oktober 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 312. Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober 1915, betreffend die Geschäftsführung der auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, errichteten Bergbaugenossenschaften.

Nr. 313. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und dem Ackerbauminister und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium

vom 20. Oktober 1915, betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte.

Nr. 314. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 2. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 150, über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs mit denselben.

Nr. 315. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 5. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 109, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle.

Nr. 316. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Oktober 1915, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 121, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle.

Nr. 317. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 21. Oktober 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 119. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Waschbaches in den Gemeinden Waschbach und Pleising.

Nr. 120. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Haßbaches.

Nr. 121. Gesetz vom 25. Juli 1915, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Aggsbaches.

Nr. 122. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. Ia 1449/13, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1915, Z. XI b-439/2, betreffend die der Gemeinde Ober-Weising im Gerichtsbezirke Gföhl erteilte Bewilligung zur Erhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1915, Z. XI b-476/1, betreffend die der Gemeinde Königsbrunn im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Erhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. VII a-11631, betreffend die Festsetzung der Polizeistunde für das Gast- und Schankgewerbe im Wiener Polizeirayon.

Nr. 126. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. September 1915,

Z. W-2170/8, mit welcher die Verordnung vom 15. August 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 103, teilweise abgeändert wird.

Nr. 127. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. September 1915, Z. W-2314/9, betreffend die Regelung der Abgabe von Weizenbackmehl.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. September 1915, Z. XI b-510/1, betreffend die der Gemeinde Schladter im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. September 1915, Z. XI b-436/2, betreffend die der Gemeinde Kirchberg am Wechsel im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. September 1915, Z. XI b-452/2, betreffend die der Gemeinde Rohrbach an der Gölßen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1915, Z. XI b-457/2, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen im Gerichtsbezirke Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. W-2057, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Ministerial-Verordnung vom 22. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 276, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, erlassen werden.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. September 1915, Z. VI-1100, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. VI 934/4, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Oktober 1915, P. Z. 10466/3 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1877, 1891, 1895 und 1896 und zur Musterung der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. September 1915, Z. XI b-513/2, betreffend die der Gemeinde St. Valentin im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. VI b-437/2, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein im Gerichtsbezirke Litschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 138. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b 482/2, betreffend die der Gemeinde Ramplach im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 139. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-502/2, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-514/1, betreffend die der Gemeinde Bestenötting im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 141. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1915, Z. XI b-515/1, betreffend die der Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 142. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Oktober 1915, Z. VI-743/2, betreffend die über Ansuchen der „Omega“ Decken- und Baumaterialien-Gesellschaft m. b. H. in Wien, VI., Hofmühlgasse 13, zugelassene Verwendung von „Omega“ Hohlstein-Ziegeldecken bei Hochbauten in Niederösterreich mit Anschluß von Wien.

Nr. 143. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1915, Z. W-1898/26, betreffend die Ersichtlichmachung des Verbotes, Brot oder Mehl ohne Brotkarte abzugeben, in den Geschäftslokalen.

Nr. 144. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Oktober 1915, Z. VI-1190, betreffend die Herstellung einer Militärschleppbahn von Sollenau zur Munitionsfabrik in Wöllersdorf.